

**Fachprüfungs- und -studienordnung
für das Studienfach Musik (Zweifach)
im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
(Erstes Staatsexamen)
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 53 und 55 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 371), auf der Grundlage des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (ThürLbG) vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Art. 39 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 289) sowie gemäß der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 24. Mai 2024 (GVBl. S. 387, 470), erlässt die Hochschule auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 17. Juli 2017 (VBl. 2/2017, S. 17) folgende Fachprüfungs- und -studienordnung für das Studienfach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung.

Der Rat der Fakultät III hat die vorliegende FPSO am 04.04.2025 beschlossen; die Präsidentin der Hochschule hat sie am 30.04.2025 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums | Erstes Staatsexamen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen | Eingangspraktikum
- § 4 Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen | SVPP
- § 6 Erste Staatsprüfung
- § 7 Inkrafttreten

Anlagen

- 01 Diploma Supplement
- 02 Studienverlaufs- und Prüfungsplan (SVPP) für Studienbeginn ab WS 2018/19
- 03 Studienverlaufs- und Prüfungsplan (SVPP) für Studienbeginn ab WS 2019/20
- 04 Studienverlaufs- und Prüfungsplan (SVPP) für Studienbeginn ab WS 2021/22

Präambel

Die Hochschule arbeitet im Bereich der Lehramts-Ausbildung gemäß § 5 Abs. 10 und § 43 ThürHG sowie auf Basis einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena (UJena) zusammen. Nach dem sog. Jenaer Modell, das ein fünfmonatiges Praxissemester im 5. oder 6. Semester einschließt, werden zwei Studienfächer gleichberechtigt studiert (sog. Zwei-Fach-Studium); das pädagogische Profil wird durch ein bildungswissenschaftliches Studium/Fach ergänzt und abgerundet.

Die UJena bietet eine Vielzahl an kombinierbaren Studienfächern mit dem Studienabschluss Erste Staatsprüfung Gymnasien an; die Hochschule ergänzt diesen Katalog durch das Studienfach Musik. Die Kombinationsmöglichkeiten der Fächer bestimmen sich nach der ThürEstPLGymVO in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Wahl des Studienfachs Musik sind Studierende grundsätzlich an der Hochschule als Haupthörende sowie an der UJena als Nebenhörende immatrikuliert.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Fachprüfungs- und -studienordnung regelt in Ergänzung der RPSO der Hochschule sowie auf Basis des ThürLbG und der ThürEstPLGymVO Ziele, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten für die in Verantwortung der Hochschule durchzuführenden Module und Prüfungen im Studienfach Musik für den Studiengang Lehramt an Gymnasien bis zur Ersten Staatsprüfung. Für die Erste Staatsprüfung gelten die Bestimmungen der ThürEstPLGymVO in der jeweils geltenden Fassung.

Für das Studium und die Prüfungen im Rahmen des Zweifachs sowie der Bildungswissenschaften gelten die jeweiligen Studien- und Prüfungsbedingungen der UJena. Für praktische Zeiten (Eingangspraktikum, Praxissemester) gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) der UJena.

(2) Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 2 Ziel des Studiums | Erstes Staatsexamen

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung der fachwissenschaftlichen, künstlerisch-praktischen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen gemäß § 3 ThürEstPLGymVO als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst an Gymnasien.

(2) Ausgehend von den in § 3 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLGymVO dargestellten Zielkompetenzen vermittelt das Studium im Fach Musik auf der Basis einer grundlegenden musikpädagogischen und musikdidaktischen Orientierung die Fähigkeit, Musikunterricht unter sich wandelnden Bedingungen angemessen zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Die Studierenden erwerben sowohl fachpraktische und künstlerische Kompetenzen, die auf musikpraktische Anteile

von Musikunterricht anwendbar sind, als auch grundlegende musikpädagogische, musikwissenschaftliche und musiktheoretische Kompetenzen, Kenntnisse über einschlägige Konzepte zur Prävention und Gesundheitsförderung (Mobbing-Intervention, Suchtprävention etc.) sowie zu den Themen Heterogenität und Inklusion. Darüber hinaus vermittelt das Studium die Fähigkeit, sich mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, Forschungsmethoden und -ergebnissen sowie mit fachdidaktischen und einschlägigen musikpädagogischen Bezugswissenschaften kritisch auseinanderzusetzen.

(3) Die Studierenden erwerben im Studium unter Einbeziehung schulpraktischer Studienanteile die Grundlagen für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit als Lehrer. Dem Studienplan liegt ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte zugrunde. Das Studium für das Lehramt Musik basiert dabei auf einer Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet es einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, indem es künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Erfahrungen ermöglicht und fördert. Diese Erfahrungen bilden die Grundlage dafür, das zukünftige Arbeitsfeld differenziert wahrzunehmen und mitzugestalten. Das Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen anlegen und für dieses Lernen motivieren.

(4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle vorgesehenen Studienleistungen erbracht sowie alle Modulprüfungen bestanden sind und die Erste Staatsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

(5) Die Studierenden erhalten ein von der Leitung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter (LPA) unterschriebenes und mit einem Dienstsiegel versehenes Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis und die Endnoten angegeben sind, § 24 Abs. 6 ThürESTPLGymVO. Die Hochschule fügt dem Zeugnis gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 ThürHG ein Diploma Supplement nach Anlage 1 bei.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen | Eingangspraktikum

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Fachliche Zugangsvoraussetzung für das Studium im Studienfach Musik für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung ist das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Auswahl der Studienbewerber/innen, denen ein Studienplatz zugeteilt wird, bestimmt sich nach der in der Eignungsprüfung festgestellten Eignung für den Beruf als Lehrkraft für das Fach Musik am Gymnasium.

(4) Entsprechend § 4 Abs. 1 ThürESTPLGymVO sowie der Ordnung für das Praxissemester in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung (Praxissemesterordnung) in

der jeweils geltenden Fassung ist mit Studienbeginn, jedoch bis spätestens zum 31. August des Jahres der Anmeldung zum Praxissemester, ein Eingangspraktikum nachzuweisen.

Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, über einen längeren Zeitraum hinweg einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Das Eingangspraktikum dient der Reflexion sowie der Selbsterprobung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums.

§ 4

Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums

- (1) Eine Immatrikulation ist in der Regel nur jeweils zum Wintersemester möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiengangs beträgt zehn Semester.
- (3) Von den insgesamt zu erwerbenden 300 CP entfallen
 - je 95 CP auf jedes Studienfach einschließlich der entsprechenden Fachdidaktiken,
 - 20 CP auf die Bildungswissenschaften,
 - 30 CP auf das Praxissemester und
 - 60 CP auf die Prüfungsmodule der Ersten Staatsprüfung.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut; der an der HfM Weimar zu belegende Anteil besteht aus Pflichtmodulen. Das Modulhandbuch für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Studienfach Musik enthält detaillierte Beschreibungen zu den Lehr- und Lerninhalten sowie den Zielkompetenzen und Lernergebnissen der entsprechenden Module.
- (5) Die bildungswissenschaftlichen Module vermitteln lernpsychologische und bildungstheoretische Grundlagen der Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen. Darüber hinaus werden diese in fachdidaktischen Modulen aufgegriffen und in Bezug auf schulische Fragestellungen, auch unter Einbindung neuer (digitaler) Medien, weiterentwickelt und in Unterrichtspraktischen Übungen angewendet und vertieft.
- (6) In den fachwissenschaftlichen (musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen) Modulen erwerben die Studierenden ein grundlegendes und auf Zusammenhänge gerichtetes Wissen und Verständnis musikhistorischer, musikpsychologischer, musiksoziologischer sowie auf transkulturelle Themen bezogene Fragestellungen. Sie vermitteln darüber hinaus die Fähigkeit, sich kritisch und diskursiv mit vorhandenen Forschungsmethoden und Forschungsergebnissen auseinanderzusetzen zu können und diese zu optimieren bzw. weiterzuentwickeln.
- (7) Die künstlerisch-praktischen Module enthalten musikpraktische und musiktheoretische Anteile, die dazu dienen, wesentliche spiel- bzw. stimm- oder dirigiertchnische, interpretatorische und ggf. improvisatorische Kompetenzen als Solisten wie auch in der Interaktion mit anderen Musikern zu erlangen. Eine wichtige Rolle nehmen insbesondere Aspekte der Vermittlung der eigenen Kenntnisse an Schüler an allgemeinbildenden Schulen ein.

(8) Die Praxisphasen des Studiums (UPÜ, Praxissemester) sollen in Verbindung mit den anderen Modulen die Fähigkeit vermitteln, Musikunterricht auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse angemessen planen, durchführen und reflektieren zu können.

§ 5

Studien- und Prüfungsleistungen | SVPP

(1) Die nach dem Modulhandbuch geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind jeweils zusammenfassend in den Studienverlaufs- und Prüfungsplänen (SVPP) dargestellt, die als Anlagen 2 bis 4 Bestandteil dieser Ordnung werden.

Sie enthalten die jeweilige Bezeichnung des Moduls, die Bezeichnung, die Art und den Umfang der Lehrveranstaltung, die Credits und das Regelsemester, für das die Belegung der Lehrveranstaltung empfohlen wird. Daneben sind die Art und der Umfang der Prüfung sowie die Gewichtung von Teilnoten innerhalb einer Gesamtnote angegeben.

(2) Auf Antrag kann für Studierende, die bei In-Kraft-Treten der Ordnung immatrikuliert sind, in begründeten Fällen ein individueller Sonderstudienplan vereinbart werden, der mit der Studiengangleitung abzustimmen ist. Dieser Antrag ist bis einen Monat nach In-Kraft-Treten der Ordnung an die Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten zu richten.

(3) Die Voraussetzungen zum Erwerb der in den SVPP vorgesehenen Credits, insbesondere die Modalitäten der Anmeldung und Zulassung zu Modul(teil)prüfungen, die verschiedenen Prüfungsformen sowie die Durchführung und Bewertung von Prüfungen sind in der RPSO geregelt.

(4) Die Studierenden absolvieren entsprechend § 4 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 ThürESTPLGymVO in Verbindung mit der Praxissemesterordnung der UJena in der jeweils geltenden Fassung in der Regel im 5. oder 6. Fachsemester ein Praxissemester nach dem Jenaer Modell, in dem sie befähigt werden, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Hochschule und praktischen Erfahrungen an der Praktikumsschule ihre Kompetenzen weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. Das Praxissemester wird zum einen durch von der UJena angebotene Module, insbesondere zur Fachdidaktik und den Erziehungswissenschaften, begleitet und zum anderen durch fortlaufenden Unterricht im künstlerischen Schwerpunktfach, im Schulpraktischen Klavierspiel und im Gesang künstlerisch-fachlich begleitet und pädagogisch reflektiert.

§ 6

Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung dient der Feststellung, dass die Studierenden in den von ihnen gewählten Prüfungsfächern die fachwissenschaftlichen, die künstlerisch-praktischen, die fachdidaktischen sowie die bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst an Gymnasien erfüllen.

(2) Die ThürESTPLGymVO regelt insbesondere die Inhalte und den Umfang der Ersten Staatsprüfung, die Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen, die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten bzw. -teilen sowie die Modalitäten der Durchführung der Prüfung. Darüber hinaus werden in der Verordnung auch die Bestellung der Prüfer durch das LPA, die

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen an die wissenschaftliche Hausarbeit inklusive der Auswahl des Themas geregelt.

(3) Die Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien obliegt dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium (LPA).

(4) Folgende Modulprüfungen gehen gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 ThürEStPLGymVO in die Ermittlung der Endnoten und des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung durch das LPA ein:

Gesamtergebnis = Ø aller (Fach-)Endnoten (wobei Fachendnoten doppelt gezählt werden)

- 1. Endnote = ZF-StPrA (Staatsprüfungsarbeit)
- 2. Fachendnote Musik = ZF-KP-03 (Schwerpunktfach) + ZF-BP-03 (Gesang) + ZF-BP-03 Schupra (zu gleichen Teilen) (40%) + Ø aller Modulprüfungen HfM: ZF-KP-01, ZF-KP-02, ZF-BP-01, ZF-BP-02, ZF-CE-01, ZF-CE-02, ZF-MuP-01, ZF-MT-01, ZF-MT-02, ZF-MT-03, ZF-MW-01, ZF-MW-02, ZF-MW-03, ZF-MW-04 (60 %)
- 3. Fachendnote 2. Fach = FSU Jena
- 4. Endnote Fachdidaktik = ZF-MP-03 (40 %) + Ø ZF-MP-02 (60 %)
- 5. Endnote Bildungswiss. = FSU Jena

(5) Sowohl für die Berechnung der Endnote und des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung als auch die Wiederholung von Prüfungsleistungen finden die Bestimmungen der ThürEStPLGymVO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel Wintersemester 2018/19.

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Die Satzung wird genehmigt am 30.04.2025

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. INHABER* IN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung der studierenden Person (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)
Erste Staatsprüfung „Musik an Gymnasien (Zweifach-Studium)“/Erstes Staatsexamen
Verliehener Titel (in Originalsprache)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Lehramt Musik an Gymnasien

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)
Landesprüfungsamt für Lehrämter

Status

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Status

Staatliche Hochschule (Universitäten gleichgestellt)

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter Studienzyklus (Staatsexamen, EQR-Niveau 7)

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

10 Semester (5 Jahre); 300 ECTS-Credit Points (CP)



3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur, Fachabitur)
- bestandene Eignungsprüfung(en)
- absolviertes Eingangspraktikum (im Umfang von 320 Stunden)
- für ausländische Studierende ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mind. C1-Level)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Das Ziel des Studiums ist die Vermittlung der fachwissenschaftlichen, künstlerisch-praktischen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen gemäß § 3 ThürESStPLGymVO als – in Verbindung mit einem äquivalenten Studienabschluss eines weiteren Lehramtsfaches – Voraussetzung für die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst an Gymnasien.

Da Musiklehrer*innen in einem zunehmend breiter gefächerten Kontext arbeiten, erstreckt sich das Qualifikationsprofil auf unterschiedliche Bereiche: Musik in der Vielzahl ihrer Erscheinungsformen, Musikvermittlung in der Vielfalt ihrer Methoden und Musikvermittlung in der Vielfalt ihrer Situationen. Ziel der Ausbildung ist es im Einzelnen, auf die vielfältigen Anforderungen in den genannten Bereichen vorzubereiten.

Musikprofession vereint die Gesamtheit der Fähigkeiten, Fertigkeiten und der praktischen Erfahrungen und Einsichten, die zum Musizieren auf jeder Könnenstufe befähigen sowie des reflektierten und reflektierenden Wissens über Musik. Jede*r Musiker*in ist, wenn auch in unterschiedlichem Maße, Spieler*in, Hörer*in, Historiker*in, Komponist*in, Theoretiker*in und Lehrer*in. Der Studiengang Lehramt an Gymnasien/Zweifach-Studium Musik strebt die Vermittlung gebührender Professionalität zur Realisierung dieser Funktionen in ihrer Gesamtheit sowie zur Kommunikation quer durch die verschiedenen Spezialisierungen musikalischer Praxis an. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Vermittlung von Musik, insbesondere einer solchen, die im Rahmen allgemeinbildenden Unterrichts stattfindet.

Mit der Entwicklung der musikalischen Kompetenzen sind die Absolvent*innen vorbereitet auf die sich ständig ändernden Gegebenheiten einer pluralistischen Musikkultur. Für den schulischen Bereich haben die Absolvent*innen schwerpunktmäßig Kompetenzen im Klassenmusizieren, in der Arbeit mit Schulensembles (wie Chor, Orchester, Band etc.), im Bereich Musik und Bewegung und dem Bereich Musikproduktion sowie in den Bildungswissenschaften, der Fachdidaktik sowie der Musikwissenschaft erworben. Mit seinem breiten inhaltlichen Spektrum ist das Studium darauf ausgerichtet, den Zugang zum weiteren Berufsfeld musikbezogener Vermittlung insgesamt zu eröffnen sowie auf künstlerische Betätigungen vorzubereiten. Die erworbenen Kompetenzen befähigen, neben der zentralen Tätigkeit im Schuldienst, auch zur Arbeit in den Bereichen Musikjournalismus, Musikmanagement, Laienmusizieren, auf dem freien Lehrmarkt sowie in Kulturämtern und -behörden, um nur einige Beispiele zu nennen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe „Zeugnis“ und „Urkunde“

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

sehr gut	(1)	bei einem Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,49
gut	(2)	bei einem Notendurchschnitt von 1,50 bis 2,49
befriedigend	(3)	bei einem Notendurchschnitt von 2,50 bis 3,49



ausreichend (4) bei einem Notendurchschnitt von 3,50 bis 4,49

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

5. ANGABE ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss qualifiziert die Absolvent*innen für die Aufnahme eines Promotionsstudiengangs.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Lehramt an Gymnasien

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

z.B. individuelle Lernleistungen, die nicht im Rahmen des Curriculums erworben, aber von der Hochschule bescheinigt wurden (Auslandsaufenthalt, Arbeitspraktikum, weitere Studienleistungen)

6.2 Weitere Informationsquellen

www.hfm-weimar.de

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]
- Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Siegel

Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses



8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln

einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

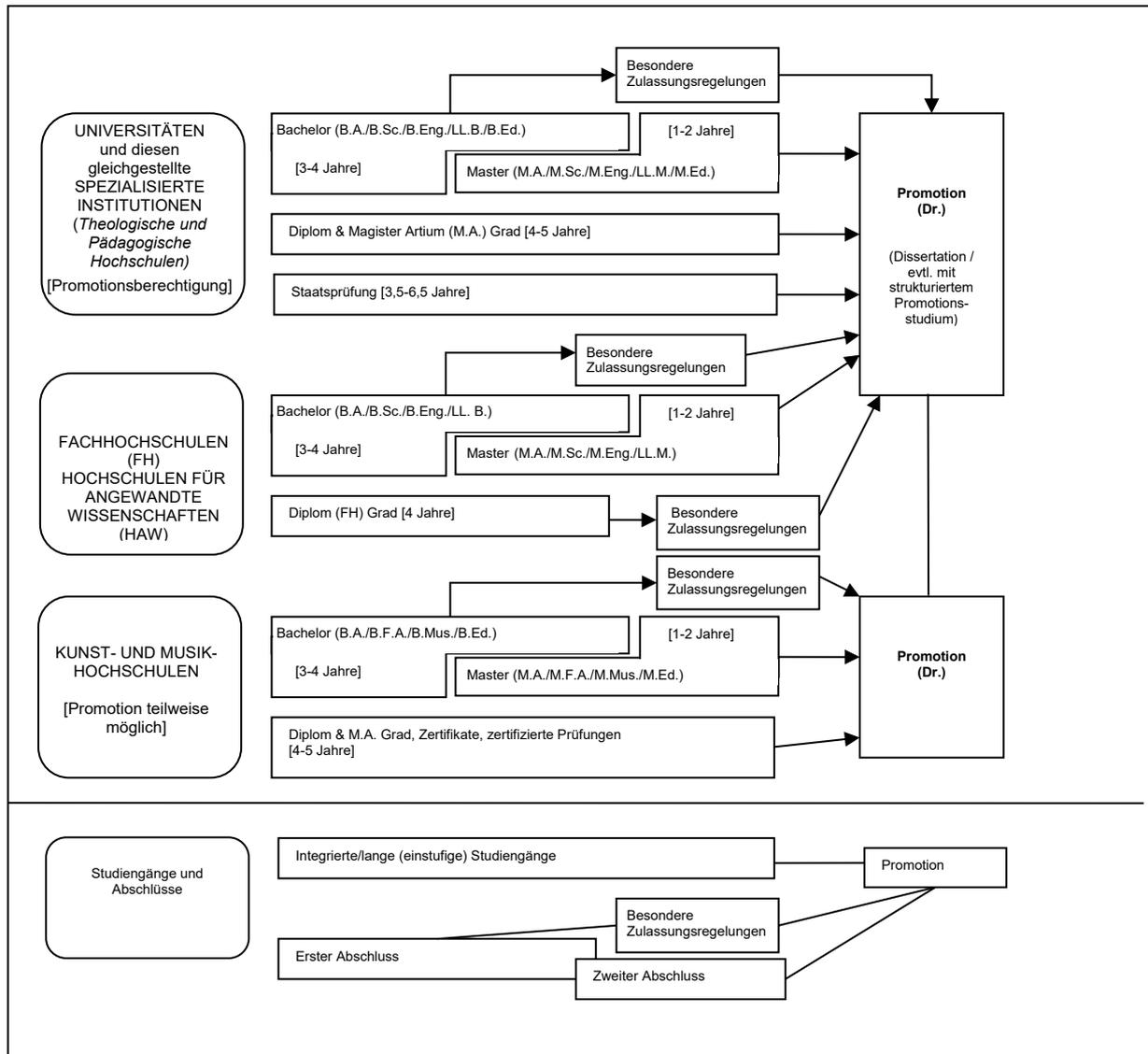
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.



Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem





8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.^{vi} Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{vii}

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.^{viii} Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.^{ix} Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und



Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen

sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.^x

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 - Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen - EQR).

^{vi} Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 - 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

^{vii} Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

^{viii} Siehe Fußnote Nr. 7.

^{ix} Siehe Fußnote Nr. 7.

^x Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

			Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Sem 9	Sem 10	Summe						
gesamt													300						
Fach 1 (inkl. Anteile Fachdidaktik, Praxissemester, Staatsprüfung)													115						
			CP	21	20	19	18	28	20	12	8	11	28	185	Leistung	Umfang	Gewichtung		
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in min																
ZF-KP-01	IMP	Künstlerische Präsentation I	Schwerpunktfach	E	2	2	2						6	kpP	20 min	1fach	3fach		
ZF-KP-02				Künstlerische Präsentation II	E	2	2	2	2	1	2				5	kpP		20 min	1fach
ZF-KP-03	IMP	Künstlerische Präsentation III	Schwerpunktfach	E	60/45/60					3	4		7	kpP	30 min	1fach	3fach		
ZF-BP-01				Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis I	E	60/90	2	3	3			3	4		8				
ZF-BP-01	IMP	Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis I	Schwerpunktfach	Gesang(*)	E	45	1	1	1				3	kpP	15 min	1fach	4fach		
				Schulpraktisches Klavierspiel(*)	E	45	1	1	1						3	kpP		15 min	1fach
				Klavier/ 2. Instrument	E	45	1	1	1						2	T			
ZF-BP-02	IMP	Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis II	Schwerpunktfach	Gesang(*)	E	45			4	2	5		11				4fach		
				Schulpraktisches Klavierspiel(*)	E	45			1	1	2				4	T			
				Klavier/ 2. Instrument	E	45			2	1	2				5	T			
ZF-BP-03	IMP	Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis III	Schwerpunktfach	Gesang(*)	E	45					4		4	T, kpP	15 min	1fach	4fach		
				Schulpraktisches Klavierspiel(*)	E	45			1	1	1			2	T, kpP	20 min		1fach	
				Klavier/ 2. Instrument	E	45			2	1	2			2	T, kpP	20 min		1fach	
ZF-CE-01	IMP	Chor- und Ensembleleitung I	Schwerpunktfach	E+x/G	90	3	2	1					6	T, kpP	25 min	1fach	2fach		
				G	30	*	1	1						1	T				
				S	60	1									1	T			
				G	120	1									1	T			
ZF-CE-02	IMP	Chor- und Ensembleleitung II	Schwerpunktfach	E+x/G	90/120			1	2	3			6	T, kpP	30 min	1fach	2fach		
				G	30			*	1	2				4	T, kpP	30 min		1fach	
				S	60					1	2			1	T				
				S/G	60						1	2		1	sP	60 min			
Erziehungswissenschaft																			
FSU	Alt: L1	Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lernens	V/V/S	90/180	5	5							10				2fach		
FSU	Alt: L2	Grundlagen der Schulpädagogik	V/S	180		5							5						
FSU	Alt: L3/L4	Diagnostizieren-Beraten-Innovieren-Evaluieren	S	180/90				5	5				10						
FSU	Alt: L5	Vorbereitungsmodul: Basiswissen Erziehungswissenschaften	V/S	90						5			5						
FSU	Alt: L6	Vorbereitungsmodul: Schulreform und Schulentwicklung	V/S	90							5		5						
FSU	Neu: L1a	Bildungswissenschaftliche Grundlagen	V/V/ V/V	90/90/ 90/90	5	5							10						
FSU	Neu: L2a	Einführung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche	V/S	90/90		5							5						
FSU	Neu: L3a	Schulpraktische Studien	S/S	90/90			10						10						
FSU	Neu: L4a	Vertiefung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche	S	90				3					3						
FSU	Neu: L5a	Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - schriftliche Prüfung	V/S	90						5			5						
FSU	Neu: L6a	Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - mündliche Prüfung	V/S	90							5		5						
FSU	ZLD_P1	Praxissemester (Blockseminar + Schulpraktikum)	S/Pr					10					10						
ZF-MuP-01	IMP	Musik und Performance	Schwerpunktfach	Fachdidaktik	S	45			5				5	T			keine		
ZF-MP-01				IMP	Musikpädagogik I	Schwerpunktfach	EMP	G	60		1	2	2		6	T			
ZF-MP-02							IMP	Musikpädagogik II	Schwerpunktfach	Schauspiel	G	90			1	1			2
ZF-MP-03	IMP	Musikpädagogik III	Schwerpunktfach	Sprecherziehung	E	45					1	1			2	T			
ZF-MP-02				IMP	Musikpädagogik II	Schwerpunktfach	Musikdidaktik	S	90	2	2				4	T			3fach
ZF-MP-03	IMP	Musikpädagogik III	Schwerpunktfach				Musikdidaktik	S	90			2	4		6				
ZF-MT-01							IMP	Musikpädagogik III	Schwerpunktfach	UPU	G	120			2			2	
ZF-MT-02	IMP	Musikpädagogik III	Schwerpunktfach	Musik und Medien oder Musikproduktion	S/G	90/120						2			2	T			
ZF-MT-01				MT	Musiktheorie I	Schwerpunktfach	Musikdidaktik	S	90				2	2	3	7	mP	30 min	
ZF-MT-02	MT	Musiktheorie II	Schwerpunktfach				Harmonielehre 1-2	G	60	2	2				4				
ZF-MT-03							MT	Musiktheorie III	Schwerpunktfach	Gehörbildung 1-2	G	60	1	1				2	T
ZF-MT-02	MT	Musiktheorie II	Schwerpunktfach	Harmonielehre 3-4	G	60						2	2		4	sp (K)	180 min		2fach
ZF-MT-03				MT	Musiktheorie III	Schwerpunktfach	Gehörbildung 3-4	G	60			1	1		2	mp	60 min		
ZF-MW-01							MT	Musiktheorie III	Schwerpunktfach	Höranalyse oder Werkanalyse	G	60				4	2	6	
ZF-MW-02	MT	Musiktheorie III	Schwerpunktfach	Instrumentation 1 oder Arrangieren	G	60							2	2	4	T			
ZF-MW-01				MW	Musikwissenschaft I	Schwerpunktfach	Musikdidaktik	V	90	5	2				7				2fach
ZF-MW-02	MW	Musikwissenschaft II	Schwerpunktfach				Musikgeschichte 1-2	S/U	90	3					4	T			
ZF-MW-03				MW	Musikwissenschaft III	Schwerpunktfach	Einführung in die Musikwissenschaft	S/U	90			2	3		5	sp (K)	90 min	1fach	
ZF-MW-04	MW	Musikwissenschaft IV	Schwerpunktfach				Musikgeschichte 3-4	V	90			2	3		5	mP	15-20 min	1fach	
ZF-MW-03				MW	Musikwissenschaft III	Schwerpunktfach	Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar oder Seminar	S/U	90				4		4	T, sP (HA)	1fach		
ZF-MW-04	MW	Musikwissenschaft IV	Schwerpunktfach				Spezialvorlesung	S/U	90				2	4	6	R, sP (HA)	1fach		
Staatsprüfungsarbeit								V	90				2		4	sP oder mP	1fach		
Staatsprüfungsarbeit											20	20	20	HA			4fach		

(*) Ist eines dieser Fächer Schwerpunktfach, wird es durch das Fach Klavier ersetzt

Legende

IMP	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik	LV	Lehrveranstaltung	V	Vorlesung	kpP	künstl.-praktische Prüfung
IMW	Institut für Musikwissenschaft	Sem	Semester	S	Seminar	pP	praktische Prüfung
MT	Musiktheorie	CP	Credit Points	Ü	Übung	sP	schriftliche Prüfung
		EN	Ensemble	E	Einzelunterricht	mP	mündliche Prüfung
				G	Gruppenunterricht	T	Testat
				E+x	Kleingruppenunterricht	HA	Hausarbeit
				Pr	Praktikum	K	Klausur
				R	Referat		

* zu belegendes Semester (CP werden über andere/-s LV/Sem. vergeben)

Prüfung/Semesterempfehlung

Prüfungsteil der ersten Staatsprüfung

** Die Module im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium sind an der FSU Jena zu belegen und haben hier informativen Charakter. Im Zweifel gelten die Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils rechtsgültigen Fassung der FSU.

Zum WiSe 2018/19 haben sich die Module im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium geändert.
 Alt sind die Module „L 1 Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lehrens“, „L 2 Grundlagen der Schulpädagogik“, „L 3 Diagnostizieren - Innovieren- Evaluieren“, „L 4 Pädagogische Fallanalysen“, „L 5 Vorbereitungsmodul Basiswissen Erziehungswissenschaft schriftlich“, und „L 6 Vorbereitungsmodul Basiswissen Erziehungswissenschaft mündlich“.
 Neu ab WiSe 2018/19 sind die Module „L 1a Bildungswissenschaftliche Grundlagen“, „L 2a Einführung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche“, „L 3a Schulpraktische Studien“, „L 4a Vertiefung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche“, „L 5a Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - schriftliche Prüfung“ und „L 6a Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - mündliche Prüfung“.
 Studierende, die mit den alten Modulen L 1 bis L 6 begonnen haben, d.h. min. eine Prüfung in L 1 bis L 6 abgelegt haben, studieren die alten Module weiter. Eine Prüfungsanmeldung ist nur in den alten Modulen möglich.
 Studierende, die mit den neuen Modulen L 1a bis L 6a beginnen, d.h. noch keine Prüfung in L 1 bis L 6 abgelegt haben, studieren die neuen Module. Eine Prüfungsanmeldung ist nur in den neuen Modulen möglich.
 Auf Antrag im ASPA ist ein Wechsel von den alten zu den neuen Modulen bei Anerkennung der bisher erbrachten Leistungen möglich.

Lehramt an Gymnasien, Musik Zwei-Fach-Studium				Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Sem 9	Sem 10	Summe						
gesamt														300						
Fach 1 (inkl. Anteile Fachdidaktik, Praxissemester, Staatsprüfung)														115						
CP				21	20	18	18	29	20	12	8	11	28	185	Leistung	Umfang	Gewichtung			
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in min																	
ZF-KP-01	IMP	E	60	2	2	2								6	kpP	20 min	1fach			
Künstlerische Präsentation I																				
ZF-KP-02	IMP	E	60/45/60				2	2	2					6	kpP	20 min	1fach			
Künstlerische Präsentation II																				
ZF-KP-03	IMP	E	60/90							3	4			7	kpP	30 min	1fach			
Künstlerische Präsentation III																				
ZF-BP-01	IMP	E	45	2	3	3								8						
Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis I																				
Gesang(*)				1	1	1										3	T, kpP	15 min	1fach	
Schulpraktisches Klavierspiel(*)				1	1	1										3	T, kpP	15 min	1fach	
ZF-BP-02	IMP	E	45				4	2	5					11						
Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis II																				
Gesang(*)				1	1	2										4	T			
Schulpraktisches Klavierspiel(*)				2	1	2										5	T			
ZF-BP-03	IMP	E	45				1		1					2	T, kpP	15 min	1fach			
Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis III																				
Gesang(*)				2												4	T, kpP	20 min	1fach	
Schulpraktisches Klavierspiel(*)				2												2	T, kpP	20 min	1fach	
ZF-CE-01	IMP	E	60	3	2	1								6						
Chor- und Ensembleleitung I																				
Chorleitung Pop/Jazz & Grundlagen Dirigieren				1	1	1										3	T, kpP	25 min	1fach	
Stimmphysiologie				1												1	T			
Hochschulchor				1												1	sP (K)	60 min	1fach	
ZF-CE-02	IMP	E	90/120				1		2	3				6						
Chor- und Ensembleleitung II																				
Chorleitung Klassik				1	1	2										4	T, kpP	30 min	1fach	
Grundlagen Bandleitung				1		1										1	T			
ZF-CE-02	IMP	S/G	60							1				1	T					
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)																				
Erziehungswissenschaft				5	5	5	25	3	5	5	5	5	53							
FSU	Alt: L1	Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lernens	V/V/S	90/180	5	5								10						
FSU	Alt: L2	Grundlagen der Schulpädagogik	V/S	180		5								5						
FSU	Alt: L3/L4	Diagnostizieren-Beraten-Innovieren-Evaluieren	S	180/90				5	5					10						
FSU	Alt: L5	Vorbereitungsmodul: Basiswissen Erziehungswissenschaften	V/S	90							5			5						
FSU	Alt: L6	Vorbereitungsmodul: Schulreform und Schulentwicklung	V/S	90								5		5						
FSU	Neu: L1a	Bildungswissenschaftliche Grundlagen	V/V/V	90/90/90/90	5	5								10						
FSU	Neu: L2a	Einführung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche	V/S	90/90		5								5						
FSU	Neu: L3a	Schulpraktische Studien	S/S	90/90			10							10						
FSU	Neu: L4a	Vertiefung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche	S	90				3						3						
FSU	Neu: L5a	Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - schriftliche Prüfung	V/S	90							5			5						
FSU	Neu: L6a	Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - mündliche Prüfung	V/S	90								5		5						
FSU	ZLD_P1	Praxissemester (Blockseminar + Schulpraktikum)	S/Pr					10						10						
ZF-MuP-01	IMP	G	60		2	1	2							5						
Musik und Performance																				
EMP oder Rhythmik							1		1							2	T			
Schauspiel									1							1	T			
ZF-MP-01	IMP	E	45		1	1								2	T, pP	15 min				
Musikpädagogik I																				
Sprecherziehung																				
ZF-MP-02	IMP	S	90	2	2									4						
Musikpädagogik II																				
Musikdidaktik									2	4						6				
UPU										2						2	mP	30 min		
ZF-MP-03	IMP	S/G	90/120				2							2						
Musikpädagogik III																				
Musikdidaktik												2	2	3		7				
ZF-MT-01	MT	G	60	2	2									4						
Musiktheorie I																				
Harmonielehre 1-2																2	T			
ZF-MT-02	MT	G	60	1	1									2						
Gehörbildung 1-2																2	T			
Harmonielehre 3-4									2	2						4				
ZF-MT-03	MT	G	60						4	2				6						
Musiktheorie III																				
Höranalyse oder Werkanalyse																2	sP (HA)	1fach		
ZF-MW-01	MW	V	90	5	2									7						
Musikwissenschaft I																				
Musikgeschichte 1-2																4	T			
ZF-MW-02	MW	S/U	90				2	3						5						
Musikwissenschaft II																				
Einführung in die Musikwissenschaft																3	sP (K)	90 min	1fach	
ZF-MW-03	MW	V	90				2	3						5						
Musikwissenschaft III																				
Musikgeschichte 3-4																4	T, sP (HA)	1fach		
ZF-MW-04	MW	S/U	90						4					4						
Musikwissenschaft IV																				
Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar oder Seminar																2	R, sP (HA)	1fach		
ZF-MW-04	MW	V	90								2	4		6						
Spezialvorlesung																4	R, sP (HA)	1fach		
Staatsprüfungsarbeit													20	20						
Staatsprüfungsarbeit													20	20	HA					

(*) Ist eines dieser Fächer Schwerpunktfach, wird es durch das Fach Klavier ersetzt

Legende

IMP	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik	LV	Lehrveranstaltung	V	Vorlesung	kpP	künstl.-praktische Prüfung
IMW	Institut für Musikwissenschaft	Sem	Semester	S	Seminar	pP	praktische Prüfung
MT	Musiktheorie	CP	Credit Points	Ü	Übung	sP	schriftliche Prüfung
		EN	Ensemble	E	Einzelunterricht	mP	mündliche Prüfung
				G	Gruppenunterricht	T	Testat
				E+x	Kleingruppenunterricht	HA	Hausarbeit
				Pr	Praktikum	K	Klausur
				R	Referat		

* zu belegendes Semester (CP werden über andere/-s LV/Sem. vergeben)

Prüfung/Semesterempfehlung

Prüfungsteil der ersten Staatsprüfung

** Die Module im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium sind an der FSU Jena zu belegen und haben hier informativen Charakter. Im Zweifel gelten die Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils rechtsgültigen Fassung der FSU.

Zum WiSe 2018/19 haben sich die Module im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium geändert.
 Alt sind die Module „L 1 Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lehrens“, „L 2 Grundlagen der Schulpädagogik“, „L 3 Diagnostizieren - Innovieren - Evaluieren“, „L 4 Pädagogische Fallanalysen“, „L 5 Vorbereitungsmodul Basiswissen Erziehungswissenschaft schriftlich“, und „L 6 Vorbereitungsmodul Basiswissen Erziehungswissenschaft mündlich“.
 Neu ab WiSe 2018/19 sind die Module „L 1a Bildungswissenschaftliche Grundlagen“, „L 2a Einführung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche“, „L 3a Schulpraktische Studien“, „L 4a Vertiefung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche“, „L 5a Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - schriftliche Prüfung“ und „L 6a Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften - mündliche Prüfung“.
 Studierende, die mit den alten Modulen L 1 bis L 6 begonnen haben, d.h. min. eine Prüfung in L 1 bis L 6 abgelegt haben, studieren die alten Module weiter. Eine Prüfungsanmeldung ist nur in den alten Modulen möglich.
 Studierende, die mit den neuen Modulen L 1a bis L 6a beginnen, d.h. noch keine Prüfung in L 1 bis L 6 abgelegt haben, studieren die neuen Module. Eine Prüfungsanmeldung ist nur in den neuen Modulen möglich.
 Auf Antrag im ASPA ist ein Wechsel von den alten zu den neuen Modulen bei Anerkennung der bisher erbrachten Leistungen möglich.

			Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Sem 9	Sem 10	Summe							
gesamt													300							
Fach 1 (inkl. Anteile Fachdidaktik, Praxissemester, Staatsprüfung)													115							
			CP	21	20	21	19	28	17	11	9	11	28	185	Leistung	Umfang	Gewichtung			
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in min																	
ZF-KP-01	IMP	E	60	2	2	3											7	kpP	20 min	1fach
Künstlerische Präsentation I Schwerpunktfach				2	2	3											7			
ZF-KP-02	IMP	E	60/45/60				2	1	2								5	kpP	20 min	1fach
Künstlerische Präsentation II Schwerpunktfach				2	1	2								5						
ZF-KP-03	IMP	E	60/90				2		5								7	kpP	30 min	1fach
Künstlerische Präsentation III Schwerpunktfach				2	5							7								
ZF-BP-01	IMP	E	45	2	3	5											10			
Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis I Gesang(*)				1	1	2											4	T, kpP	15 min	1fach
Schulpraktisches Klavierspiel(*)				1	1	2											4	T, kpP	15 min	1fach
Klavier/ 2. Instrument				1	1												2	T		
ZF-BP-02	IMP	E	45				4	2	4								10			
Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis II Gesang(*)				1	1	1								3	T					
Schulpraktisches Klavierspiel(*)				1	1	2								4	T					
Schulpraktisches Gruppenmusizieren (z.B. Band, Vokal- oder Instrumentalensemble)				1										1	T					
ZF-BP-03	IMP	E	45				1		1								2	T, kpP	15 min	1fach
Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis III Gesang(*)				1	1							2	T, kpP	20 min	1fach					
Schulpraktisches Klavierspiel(*)				1								3	T, kpP	20 min	1fach					
ZF-CE-01	IMP	E+x	30	3	2	1											6			
Chor- und Ensembleleitung I Chorleitung Pop/Jazz & Übungschor				1	1	1											3	T, kpP	25 min	1fach
Grundlagen Dirigieren				*	1											1	T			
Stimmphysiologie				1												1	sP (K)	60 min		
Hochschulchor				1												1	T			
ZF-CE-02				IMP	E+x/G	90/120				1	2	3								6
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik	1	1	2											4	T, kpP	30 min	1fach			
Grundlagen Bandleitung	*		1										1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Chor- und Ensembleleitung II Chorleitung Klassik				1	1							2	T, kpP	30 min	1fach					
Grundlagen Bandleitung				*		1							1	T						
Stimmbildung (Kinder oder Senioren)													1	T						
ZF-CE-02	IMP	S/G	60				1		1								2			
Ch																				